Wien, Donnerstag, den 23. December 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

Neue Folge.

Das politische Vereinsleben des Jahres 1848.

(Fortsetzung.)

Den von Wien gegebenen Impulsen folgte mehr minder die Parteibildung und damit die Krystallisation des politischen Vereinswesens in den specifisch deutsch-österreichischen Ländern, in Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg.

Was zunächst Steiermark [14]) betrifft, so müssen wir, um die Wirksamkeit der Vereine richtig zu beurtheilen, vor Allem daran erinnern, daß auch hier die politische Arena von Vertretungskörpern mehr oder minder autorisirten Charakters fast vollständig besetzt und für politische Vereine in der That sehr wenig Raum frei war. Gemeinderath und Landtag wurden neu gebildet, der akademische Senat schwoll zuletzt zu einem Collegium von 178 Mitgliedern an, die Nationalgarde hatte ihre Vertretung u. s. w.

Trotzdem brachte es die Hauptstadt Graz allein schließlich zu sieben Vereinen, es sind dies der „demokratische", „constitutionelle" und „deutsche Verein", der Verein „Slovenija", der „steiermärkische Centralverein für constitutionelle Freiheit, Gesetzlichkeit und Ordnung", der „Bürger-" und der „Arbeiterverein".

Zuerst scheint die „Slovenija" organisirt gewesen zu sein, denn ein Aufruf vom 27. April fordert bereits zur Bildung von Filialvereinen auf dem flachen Lande und zum allseitigen Anschlusse derselben an den Verein in Graz auf. Der Verein beginnt seine Thätigkeit mit einem erbitterten Kampfe gegen die deutschen Fahnenfarben, welcher den Austritt der Slaven aus der akademischen Legion zur Folge hat, und erhebt bald darauf in einer Petition seine Wünsche schon bis zu der Bildung eines Königreiches Slovenien und Ausscheidung desselben aus dem deutschen Bunde. [15]) Die weitere Thätigkeit des Vereines war eine geringe, nur in der zweiten Hälfte des October entwickelte er wieder eine größere Rührigkeit.

Um der Slovenija das Gleichgewicht zu halten, constituirte sich der „deutsche Verein". In seinem Programme vom 20. Mai verlangte dieser den innigsten Anschluß an Deutschland, versprach aber zugleich, für die Gleichberechtigung der unter Oesterreich vereinigten Nationen einzutreten. Bei der Constituirung füllten sich die Einschreibbogen mit Hunderten von Namen; die Mitglieder, meist Doctoren und Beamte, schrumpften aber bald wieder an Zahl zusammen, als mit den Wahlen für den Wiener Reichstag das Interesse für das deutsche Verfassungswerk gegen jenes für die Constituirung Oesterreichs in den Hintergrund getreten war.

Als Dritter war ein „constitutioneller Verein" gegründet worden, welcher die Nationalitätenfrage vollständig vermied und lediglich die Förderung constitutioneller Freiheit auf seine Fahne schrieb, um dadurch gleichzeitig alle reactionären und republikanischen Bestrebungen zu hindern. Auch in diesem Vereine scheint das doctrinäre Wesen übermächtig gewesen zu sein, und da er den Anschluß an Deutschland nicht gerade von sich wies, so erklärt es sich leicht, daß wiederholt Versuche gemacht wurden, ihn mit dem deutschen Vereine zu verschmelzen.

Nachhaltiger Einfluß ist nur dem „demokratischen Vereine" zu Theil geworden, welcher aus kleinen, in die Märztage zurückreichenden Anfängen Ende Juli zu einer fest geschlossenen Körperschaft anwuchs. „Wahrung der Volksrechte und Aufrechthaltung der Volkssouveränetät" bezeichneten die am 26. August veröffentlichten Statuten als Vereins-

[14]) Für dieses Land ist unsere Hauptquelle „Gatti, die Ereignisse des Jahres 1848 in der Steiermark". Graz 1850.

[15]) Vgl. die „Salzburger Zeitung", S. 408, die „Laibacher Zeitung", S. 420, die „Klagenfurter Zeitung", S. 202.

zweck, und obwohl der Verein weder durch Intelligenz noch Besitz der Mitglieder hervorragte, so brachte er es doch durch Beharrlichkeit und Energie sowie durch die stete Verbindung mit dem Wiener Demokratenvereine dahin, daß er die Octoberbewegung in Steiermark beherrschte. Der „Arbeiterverein" und der „Bürgerverein", beide im September durch ihn gegründet, stützten ihn in seinem Beginne, während der am 22. September, vielleicht auf die von Wien gegebene Anregung hin, gebildete „Centralverein für constitutionelle Freiheit und gesetzliche Ordnung" sich vergeblich bemühte, ihm einen Damm entgegenzusetzen. [16])

Als die Nachrichten von den Wiener Ereignissen des 6. October nach Graz gelangten, erklärte sich der demokratische Verein gleich der Aula permanent. Durch Mitglieder des Arbeiter- und Bürgervereines verstärkt, beschloß er sodann, von dem Gouverneur das Aufgebot des Landsturmes zu erzwingen, um den von dem Banus bedrängten Wienern zu Hilfe zu eilen, eventuell den Gouverneur abzusetzen und einen Sicherheitsausschuß für Graz und die Provinz zu constituiren. Am 11. October hatte der demokratische Verein sein Ziel erreicht, der Landsturm wurde von dem Gouverneur aufgeboten und ein provisorisches Comité zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Volksrechte trat unter dem Vorsitze des Gouverneurs in's Leben.

Nach dem Falle Wien's lösten sich der Sicherheitsausschuß, der demokratische und der Arbeiterverein freiwillig auf; denn in der öffentlichen Meinung war ein friedlicher Umschwung eingetreten. Der deutsche und constitutionelle Verein hatten nämlich gegen das Vorgehen der demokratischen Partei schon im October bis zu gewissem Grade Stellung genommen, der constitutionelle Centralverein und die Slovenija aber verlangten in ihrer am 12. November an Fürst Windischgrätz gerichteten Petition u. A. geradezu die Auflösung des demokratischen und Arbeitervereines. [17])

Ueberdies kommt in Betracht, daß die Führer der Bewegung (so Dr. von Emperger) nach Wien gezogen und dort lahmgelegt waren.

In Kärnten finden wir „Volksvereine" mit entschieden demokratischer Färbung in Klagenfurt und Villach und daneben einen Verein der „kärntnerischen Slovenen" in Klagenfurt.

Slovenenvereine existiren ferner in mehreren Orten Krains (Laibach, Neustadtl, Adelsberg), in Görz und Triest und in Triest besteht außerdem eine „Società dei Triestini" und eine „deutsche Redehalle". In Dalmatien endlich ist uns wenigstens aus Zara die Constituirung einer „Slovanska lipa" ganz bestimmt bekannt. [18])

Den Slovenenvereinen eigenthümlich sind zunächst die Bestrebungen zur Hebung ihrer Nationalität.

So unterstützt der Slovenenverein in Laibach das Comité zur Uebersetzung der österreichischen Gesetzbücher und die mit den slavischen Rechtsvorträgen betrauten Gelehrten, bittet um eine slovenische Universität und richtet eine Denkschrift an das Ministerium um Anerkennung der slavischen Nationalfarben. Der Verein der Kärntner Slovenen geht noch viel weiter und verlangt als Garantie der Nationalität direct die Trennung des slovenischen von dem deutschen Kärnten. [19])

Von den großen Fragen jener Tage kommen auch hier vor Allem die Wiener Ereignisse im October in Betracht.

In dieser Beziehung kann hier wie sonst als allgemeine Regel gelten, daß die deutschen Volksvereine gegen die Unterbrechung und Verlegung der Reichstagssitzungen auftraten und die slavischen Vereine dem gegenüber eine ablehnende Haltung einnahmen. [20])

Mit den Wiener Octoberereignissen fielen ferner die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung zeitlich zusammen, daß jedes deutsche Land mit einem nichtdeutschen Lande nur durch das Band der Personalunion verknüpft sein dürfe. Diese Beschlüsse fanden in Oesterreich bekanntlich sehr getheilte Aufnahme, Gemeinde- und Landesvertretungen sowie Corporationen gaben ihren verschiedenen Anschauungen Ausdruck. Auf der einen Seite stand hier der Klagenfurter Volksverein, der sich freudig den Beschlüssen des hohen Reichsparlaments unterwarf, auf der anderen der Laibacher und Görzer Slovenenverein, welche an den Kaiser die Bitte um Abberufung der südslavischen Abgeordneten von Frankfurt richteten. [21])

Wir wenden uns nun Oberösterreich zu. [22])

In Linz ist es vornehmlich der radikale Verein „zur Bildung des Volkes und Wahrung seiner Rechte", welcher das Heft in die Hand nimmt, ihm folgen der Richtung nach der Rieder „Verein zur politischen Bildung und Wahrung der Rechte des Volkes", der Gmundner „Demokratische Volksverein", vielleicht zum Theile auch der Steyrer „Bürgerverein". Ein constitutionell monarchischer Verein vermag in Linz nicht durchzudringen, obwohl im September der Aufruf des Wiener constitutionellen Vereines verbreitet wird und die Einzeichnungsbogen sich rasch mit Namen füllen.

In Salzburg bestand ein „Volksverein" und außerdem, wenigstens in der ersten Zeit, auch ein Verein „Juvavia" zur Besprechung österreichisch-deutscher Interessen, welcher die Candidaten für die Frankfurter Nationalversammlung in Vorschlag brachte.

Von den politischen Vereinen, welche in Oberösterreich oder Salzburg ihren Sitz hatten, können wir nur von einem, nämlich von dem radikalen Vereine in Linz einen eingehenderen Thätigkeitsbericht bringen.

Dieser Verein, welchen wir zunächst in Linz selbst, dann in Urfahr unter wechselndem Namen tagen sehen, hat zwar eine besondere Ausdehnung niemals erlangt; in einer Beschwerdeschrift an den Gemeindeausschuß vom September, in welcher er seine Bedeutung betont, gibt er die Mitgliederzahl auf 126 an. Es ist ihm aber gelungen, der von ihm vertretenen Richtung zum Durchbruche zu verhelfen; als Beweis hiefür genügt wohl, daß der Zug nach Wien im October ohne Widerspruch von Statten gehen konnte.

Die Thätigkeit des Vereines scheint sich auf alle möglichen Dinge bezogen zu haben. Er controlirt alle Behörden und Vertretungskörper, er veröffentlicht am 11. August Placate wegen Beseitigung der deutschen Farben an den militärischen Fahnen und an der Kleidung der weißgekleideten Mädchen bei dem Empfange des Kaisers, er eruirt einen bei den barmherzigen Brüdern inhaftirten Priester und theilt die Resultate der gepflogenen Untersuchung der Bevölkerung mit, richtet an die Staatsverwaltung Petitionen zur Regulirung d r Verzehrungssteuer u. a m., ja er weiß sich sogar zum Anwalte aller Hilfesuchenden zu machen, welche sich selbst in Privatangelegenheiten an ihn wenden. Der Höhepunkt der Agitation ist Mitte October erreicht, man leitet Sammlungen für Wien ein und schließlich nimmt der Verein die Werbungen für Wien in die Hand, um dort den Wachedienst zu besorgen und den Kampf der Freiheit zu unterstützen. Auch die Organisirung des Landsturmes wird versucht, der Regierungspräsident verweigert aber dieselbe, weil weder der Reichstag noch das Ministerium dieselbe verlangt hatte. Hiemit war der Verein an der Grenze seiner Macht angelangt, es half ihm nichts, daß er in Placaten von den Behörden binnen drei Tagen Antwort auf die Frage verlangte, ob dieselben dem Generalissimus Windischgrätz oder dem Reichstage gehorchen wollten. In Folge des Wechsels der Situation wurde am 8. November die Seele des Vereins, ein Dr. Backhaus aus Erfurt, polizeilich ausgewiesen und im December machte der bekannte Ministerialerlaß dem demokratischen Vereinsleben den Garaus.

Welche Wirksamkeit der Salzburger Volksverein entfaltet hat, ob er namentlich auf den kleinen Succurs für die Wiener im October von Einfluß gewesen ist, ist schwer zu ermitteln.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Gegen eine vom Landesausschusse in seinem Wirkungskreise getroffene Verfügung ist eine Beschwerde an die politische Behörde nicht statthaft.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich des Ministerialrecurses der Gemeinde F. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 2. Mai 1886, Z. 13.405, womit unter Bestätigung des Bescheides

---

[16]) Höchst interessant ist es ferner, daß die deutschkatholische Bewegung, welche im October in Graz Wurzel faßt und zu der Bildung einer Gemeinde fortschreitet, wenigstens äußerlich mit dem demokratischen Vereine in Verbindung tritt.

[17]) Vgl. die bei Helfert, III, Anhang S. 29, abgedruckten, von Draxler dem Redacteur des „Herold" formulirten Wünsche.

[18]) Vgl. Helfert, IV. 3, S. 75 und a. a. O.

[19]) Vgl. Wiener-Zeitung, Morgenblatt, S. 1056; Helfert, I, S. 257, 267.

[20]) Vgl. Wiener Zeitung, Abendblatt, S. 758; Helfert, I, S. 117 und S. 135; Wiener Zeitung, Morgenblatt, S. 1088.

[21]) Vgl. Helfert, II, S. 247; Wiener Zeitung, Morgenblatt, S. 1176; Laibacher Zeitung Nr. 141.

[22]) Die ausführlichsten Mittheilungen für dieses Land haben wir in einem in der Bibliothek des Ministeriums des Innern befindlichen Manuscriptbande von Proschko gefunden, welches eine „Darstellung der Ereignisse des Jahres 1848 im Lande ob der Enns" enthält.

der Bezirkshauptmannschaft Z. vom 30. März 1886 dem Begehren dieser Gemeinde um Refundirung der für die Verpflegung des Schüblings Rudolph B. aus G. in Preußen aufgelaufenen Kosten per 28 fl. 10 kr., beziehungsweise der Beschwerde gegen die diesfalls vom Landesausschusse verfügte Adjustirung der Schubrechnung aus meritorischen Gründen keine Folge gegeben wurde, unterm 19. September 1886 ad Z. 14.637 nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet von Amtswegen die beiden Entscheidungen erster und zweiter Instanz aufzuheben und die gegen den Erlaß des Landesausschusses vom 9. März 1886, Z. 908, gerichtete Vorstellung der Gemeinde F. als unstatthaft zurückzuweisen, weil gegen eine von der autonomen Landesbehörde getroffene Verfügung, wie hier speciell gegen den Abstrich eines in die Schubrechnung eingestellten Betrages, eine Beschwerde an die politische Behörde im Gesetze nicht begründet ist.“ —r.

Der Dienstbote ist der Aufsicht des Dienstgebers anvertraut. Als Element des Thatbestandes der Verführung (§ 132 III St. G.) kömmt jedoch dieses Verhältniß nur in den Grenzen in Betracht, welche das Gesetz dadurch, daß es neben der Aufsicht alternativ auch noch der Erziehung und des Unterrichtes gedenkt, deutlich zu erkennen gegeben hat.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 27. März 1886, Z. 449, die von Joseph W. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Korneuburg vom 1. December 1885, Z. 7741, womit derselbe des Verbrechens der Verführung zur Unzucht im Sinne des § 132, III. Absatz St. G. schuldig erkannt wurde, verworfen. Gründe: Der Schuldspruch beruht auf der Feststellung, daß der Angeklagte Joseph W. sein Dienstmädchen Anna B. zum Beischlafe verführt und geschwängert hat. Der Verurtheilte, welcher den Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. a des § 281 St. P. O. geltend macht, bestreitet, daß hier ein Anvertrauen zur Aufsicht vorliege.

Es kann davon abgesehen werden, daß in einzelnen Dienstbotenordnungen, und so insbesondere auch im § 16 des für Oesterreich unter der Enns geltenden Gesetzes vom 22. Jänner 1877, L. G. Bl. Nr. 6, ausdrücklich erklärt ist, daß der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt werde, und daß Letzterer den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in und außer dem Hause zu verhalten habe. Denn schon nach der Natur der Sache begründet der mit dem Dienstverhältnisse verbundene Eintritt in die Hausgenossenschaft bei gleichzeitiger Unterordnung unter die Autorität des Dienstgebers ein factisches Anvertrauen zur Aufsicht. Allerdings ist der Schutz, der sich gegen den im § 132, III. Absatz St. G. mit Strafe bedrohten Mißbrauch dieses Vertrauens anrufen läßt, kein unbegrenzter. Die Grenzen hat das Gesetz dadurch, daß es neben der Aufsicht alternativ auch noch der Erziehung und des Unterrichtes gedenkt, deutlich zu erkennen gegeben

Danach kann aber im gegebenen Falle, wo ein erst 15jähriges Mädchen verführt worden ist, über die Anwendbarkeit der bezogenen Strafbestimmung um so weniger ein Zweifel bestehen, als zwischen den betheiligten Personen ein schon im Jahre 1879 begründetes Pflegschaftsverhältniß bestand, das erst, als Anna B. ihrer Schulpflicht entsprochen hatte, in ein Dienstverhältniß überging, und das sicherlich geeignet war, die Einsicht der verführten Person in die Ziele des Dienstgebers und vormaligen Pflegevaters zu trüben und ihre Widerstandsfähigkeit zu schwächen.

Enteignung zum Baue von Eisenbahnen: Die Kosten der Vertretung der Expropriaten hat der Expropriant nicht zu ersetzen. (§ 44 Ges. vom 18 Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30.)

In der Enteignungssache der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft hat die erste Instanz im Sinne des § 30 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, über die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen die von der Eisenbahngesellschaft zu leistende Entschädigung festgestellt, und mit demselben Bescheide dem Begehren des B. um Auftrag an die Expropriationswerberin auf Ersatz der Kosten der politischen Begehung und der gerichtlichen Feststellung des Schätzwerthes des enteigneten Grundes keine Folge gegeben, weil die Eisenbahnunternehmung als Expropriationswerberin nach § 44 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, nur die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung zu bestreiten hat und weil die Vertretungskosten einer Partei, welche dieselbe nur in ihrem höchst eigenen Interesse aufwendet, nicht zu diesen von der Eisenbahnunternehmung zu bestreitenden nothwendigen Kosten im Sinne des § 44 des citirten Gesetzes zu rechnen sind.

In Stattgebung des Recurses hat die zweite Instanz den bezüglich dieses Ausspruches in Betreff der Kosten angefochtenen Theil des erstrichterlichen Bescheides dahin abgeändert, daß die priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft dem B. die durch das Enteignungsverfahren verursachten, vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte zu bestimmenden und die auf 9 fl. 29 kr. bestimmten Recurskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen hat, und zwar dies aus nachstehenden Erwägungen: Schon der § 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, spricht den Grundsatz aus, daß die Eisenbahnunternehmung verpflichtet ist, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zu leisten und der § 44 cit. bestimmt insbesondere, daß die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten seien. Indem nun der Eigenthümer des zu enteignenden Grundes von seinem Rechte Gebrauch macht und zur Wahrung seiner Interessen bei der politischen Begehung und Feststellung der Entschädigung intervenirt, kann darin ein ungerechtfertigtes Einschreiten der Partei nicht gefunden werden und es hat daher die Eisenbahnunternehmung, da der einzige Ausnahmsfall des § 44 cit. nicht eintritt, die Kosten zu ersetzen. Der Zuspruch der Recurskosten gründet sich auf die §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, welches Anwendung findet, da über die Kostenfrage ein contradictorisches Verfahren stattgefunden hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 8. Juli 1886, Z. 8046, dem Recurse der Staatseisenbahn-Gesellschaft stattgegeben, die oberlandesgerichtliche Entscheidung abgeändert, den hiedurch berührten Theil des bezirksgerichtlichen Bescheides wiederhergestellt und das Begehren um Ersatz der Kosten des Recurses sowie der Gegenäußerung als im Gesetze nicht gegründet abgewiesen, wobei von der Erwägung ausgegangen wurde, daß eine Entscheidung über die aus Anlaß der politischen Begehung entstandenen Kosten dem Gerichte überhaupt nicht zusteht, daß die gerichtliche Ermittlung der Entschädigung für die Folgen einer Enteignung nach den Grundsätzen des nicht streitigen Verfahrens stattzufinden hat, daß in diesem Verfahren ein Ersatz des mit der Wahrnehmung der eigenen Interessen einer Partei verbundenen Aufwandes nicht angesprochen werden kann, daß die einer Eisenbahn durch § 44 des Enteignungsgesetzes auferlegte Verpflichtung sich daher nicht auf die Vergütung eines derartigen Aufwandes ausdehnen läßt und daß § 4 dieses Gesetzes Kosten des Verfahrens überhaupt nicht zum Gegenstande hat. Ger.-Ztg.

Das Einhalten der gesetzlichen Form der Eheschließung wird im Falle des § 206 St. G. (Verbrechen der zweifachen Ehe) auch für die zweite Ehe vorausgesetzt. Die zwischen israelitischen Brautleuten durch einen Religionsgenossen, der weder Rabbiner noch Religionslehrer einer Gemeinde ist, vollzogene Trauungshandlung begründet keine Eheschließung.

Der mit Urtheil des Landesgerichtes zu Krakau vom 29. October 1885, Z. 18.413, wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe nach § 206 St. G. straffällig erkannte Adolph M. wurde auf Grund seiner hiegegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 15. März 1886, Z. 13.487 ex 1885, freigesprochen.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung hat das Erkenntnißgericht festgestellt, daß der Angeklagte Adolph M., welcher am 30. Jänner 1881 mit Caroline B. nach Vorschrift des § 127 a. b. G. B. getraut wurde, somit mit derselben eine giltige Ehe geschlossen hat, unter Verheimlichung dieses Umstandes und trotz des aufrechten Bestandes dieser seiner giltig geschlossenen Ehe mit Clara P., die er im Jahre 1884 kennen lernte und deren Zuneigung er zu erwerben wußte, in deren Elternhause zu Wieliczka im Monate Jänner 1885 durch einen fremden unbekannten Juden in Gegenwart mehrerer Zeugen und unter Beobachtung aller rituellen Gebräuche und Förmlichkeiten nach mosaischem Ritus sich trauen ließ, somit mit Clara P. eine zweite Ehe geschlossen habe. Auf Grund dieser Feststellungen wurde der Angeklagte des im § 206 St. G. vorgesehenen Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig

erklärt. Die gegen dieses Urtheil unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9 a St. P. O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde, welche auf die Behauptung gestützt wird, daß die der Entscheidung zu Grunde gelegte That, in Anbetracht dessen, daß die durch einen unbekannten Juden nach mosaischem Ritus vollzogene Trauung als ein Eheschließungsact sich nicht ansehen läßt, rechtsirrthümlich unter den Begriff des Verbrechens der zweifachen Ehe unterstellt wurde, muß als begründet angesehen werden. Das Wesen des im sittlichen Principe der Monogamie wurzelnden Verbrechens der zweifachen Ehe liegt darin, daß durch Mißbrauch der durch das Gesetz statuirten Eheschließungsform einer unstatthaften ehebrecherischen Verbindung der Schein der Ehe gegeben wird. Vorausgesetzt wird für den Thatbestand dieses Verbrechens eine den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Eheschließung entsprechende Ehe, mag dieselbe auch ungiltig oder nichtig sein. Die Ehe ist nach unserem Gesetze ein Vertrag des bestimmten, im § 44 a. b. G. B. angegebenen Inhaltes. Ein Vertrag dieses Inhaltes muß also jedenfalls zwischen Mann und Weib abgeschlossen sein; allein diese bloße Abschließung eines solchen Vertrages zwischen beiden Theilen, wie sie für gewöhnliche Verträge genügen würde, reicht zur Eheschließung noch nicht zu. Der Ehevertrag kann nach unserer Gesetzgebung wegen des hohen öffentlichen Interesses, das sich daran knüpft, nur unter öffentlicher Autorität zu Stande kommen; die bloße Willenserklärung zwischen den Parteien ist noch kein Ehevertrag, sondern wird es erst dann, wenn sie von dem hiezu durch das Gesetz bestimmten Organe der öffentlichen Autorität entgegengenommen und bestätigt wird, wie sich dies aus den §§ 69, 75, 76, 80, 82, 88 a. b. G. B. und bezüglich der Judenehen aus der Bestimmung des § 127 a. b. G. B. von selbst ergibt. Das Organ der öffentlichen Autorität zur Intervention bei einer Judenehe ist zufolge der Vorschrift des § 127 a. b. G. B. nur der zur Vornahme der Trauung berechtigte, mit der Führung der Trauungsbücher betraute Rabbiner oder Religionslehrer einer Cultusgemeinde, und nur die durch ein solches Organ vollzogene Trauung kann als ein Eheschließungsact im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Wo dagegen dasjenige nicht zutrifft, was als ein Kriterium einer Eheschließung gilt, wo die Willenserklärung der beiden Theile über die einzugehende Ehe von einem hiezu bestellten Organe der öffentlichen Autorität nicht entgegengenommen wird, da kann von einer Eheschließung auch nicht die Rede sein; die derart vollzogene Verbindung kann als Ehe überhaupt nicht angesehen werden; ihr gegenüber kann auch von einer Scheinehe nicht die Rede sein, zu deren Ungiltigkeitserklärung es erst eines richterlichen Ausspruches benöthigen würde, wie dies insbesondere bezüglich der ohne Beobachtung der gesetzlichen Eheschließungsform eingegangenen sogenannten Judenehen mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. December 1826, J. G. S. Nr. 2250, ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Insofern nun der erste Richter im gegebenen Falle auf Grund der Feststellung, daß der Angeklagte mit Clara P. durch einen unbekannten alten Juden nach mosaischem Ritus getraut worden ist, angenommen hat, daß die Trauung einen Eheschließungsact begründe, und dem zufolge den Angeklagten des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig erklärte, hat er das Gesetz unrichtig angewendet, weil das gesetzliche Merkmal der Eheschließung durch das diesem Merkmale zu Grunde gelegte thatsächliche Verhältniß keineswegs verkörpert erscheint.

Literatur.

Dr Jiří Pražák, k. k. o. ö. Professor an der böhmischen Carl-Ferdinands-Universität zu Prag: Spory o příslušnost mezi soudy a úřady spravními. (Die Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.) Díl druhý. (II. Theil.) Mit einem Gesetz- und Sachregister für beide Theile. Prag, F. Šimáček, 1886.

Dem vor drei Jahren erschienenen I. Theile, worin die generellen Bestimmungen und Gesichtspunkte entwickelt wurden, und auf dessen Werth bereits hingewiesen ist, folgt nunmehr der II. Theil, welcher die Details der Lehre von der Competenz mit Bezug auf die einheimische Gesetzgebung und Rechtsprechung in derselben gehaltvollen Art erörtert, welche schon damals hervorgehoben worden ist und das Werk zu einem verläßlichen Wegweiser in der sehr heiklen Materie gestaltet, in der es die Fachgenossen zu orientiren sich vorsetzt. Für die praktische Anwendung erscheint dieser II. Theil naturgemäß von noch größerer Bedeutsamkeit als der I., zumal der Verfasser sowohl durch eine wohldurchdachte systematische Einreihung des Stoffes, als durch zwei mit Umsicht und Genauigkeit angelegte Register (ein Gesetz- und ein Sachregister) über beide Theile des Werkes die Benützung bedeutend erleichtert hat. Erstere basirt auf der Idee, die vorzüglichsten Verwaltungsgebiete, in deren Bereiche die angeregten Competenzconflicte sich zu ereignen pflegen, gesondert in Betracht zu ziehen, als welche die nachfolgenden fünf gekennzeichnet sind: a) die Militärverwaltung, b) die Polizei (einschließlich die Evidenz der Bevölkerung und das Armenwesen), c) Cultus und Unterricht, d) Volkswirthschaftspflege (mit der weiteren Untertheilung in die Gebiete: Einschränkung der Privatrechte in öffentlichem Interesse; Ausnützung der Wasserkraft; öffentliche Communicationsmittel; Urproduction; Industrie und Handel), schließlich e) die Finanzverwaltung. Diese Eingliederung des Inhaltes ist thatsächlich so erschöpfend, daß der Praktiker in Stand gesetzt ist, sich über alle denkbaren und wirklich vorkommenden Competenzfragen zweifelhafter Art zu informiren. Daß Theorie und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit herab berücksichtigt erscheinen (letztere bis zum Ausgange des Jahres 1884), ist selbstverständlich, insbesondere ist die Aufnahme des von der nichtdeutschen Fachpresse diesfalls nach beiden Richtungen Gebotenen schätzbar, weil dasselbe sonst der wissenschaftlichen Benützung entgeht, heutzutage jedoch schon einen Umfang erreicht hat, welcher zur näheren Beachtung bemüssigt, wie dies speciell aus dem vorliegenden II. Theile an Tag tritt. Was wir mit besonderer Anerkennung begrüßen, ist ferner die Unbefangenheit und Schärfe der Distinction in der Kritik, welche selbst an die Judicatur der höchsten Instanzen rein sachlich und von dem allein maßgebenden Standpunkte aus angelegt wird, daß bei Entscheidung derartiger Conflicte die Qualität der Institutionen mit Bezug auf die Opportunität zur Erreichung des Staatszweckes in's Auge zu fassen ist. Was dem in der einen Function, der Rechtfindung oder Administration, vorwiegend eingearbeiteten Rechtsmann zumeist sehr schwierig ist, die vergleichende Abwägung der oft complicirten und sich widerstreitenden Motive unter einem höheren dritten, war dem Verfasser durch seine mehrjährige Thätigkeit als Advocat erleichtert, die ihm einen solchen ausgiebigen Einblick in die Praxis der Gerichte sowohl als der Verwaltungsbehörden vermittelte, wie er durch akademische Studien allein nie zu gewinnen ist. Daher die Sicherheit, mit welcher selbst die verwickeltsten Controversen in gedrängter, inhaltlich triftiger und wohlbegründeter Motivirung gelöst werden. Dem Erscheinen des versprochenen deutschen Textes, vom Verfasser selbst, behufs Verbreitung des instructiven Werkes in den weitesten Kreisen, sehen wir deshalb mit Interesse entgegen. R.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XI. Stück. Ausgeg. am 10. April. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau bewilligten Einhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen bei öffentlichen Belustigungen. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der den Gemeinden Samotischek und Weselicko bewilligten Einhebung einer Taxe für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Hotzenplotz mit den dazu gehörigen Singulargemeinden Taschenberg, Stubendorf, Witkowitz und Bodenstadt bewilligten Einhebung einer Hundesteuer. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der mehreren Gemeinden bewilligten Einhebung einer Todten-, Vieh- und Fleisch-Beschaugebühr. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der den Gemeinden Mähr.-Weißkirchen, Mähr.-Ostrau und Mähr.-Trübau bewilligten Einhebung von Miethzinskreuzern. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Hostenitz nebst dem für das Jahr 1885 schon bewilligten 64perc., beziehungsweise 50perc. Zuschlage zur Grundsteuer bewilligten Einhebung eines weiteren 89perc., beziehungsweise 93perc. Zuschlages zu der Gebäude-, Erwerbs- und Einkommensteuer. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der den Gemeinden Kanitz und Pleschowetz zu den schon bewilligten Zuschlägen zu den directen Steuern bewilligten Einhebung eines weiteren 36perc., beziehungsweise 69½perc. Zuschlages zu der Gebäude-, Erwerbs- und Einkommensteuer. — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Jaworek nebst der schon bewilligten 48perc. Umlage auf die Grund-, Erwerbs- und Einkommensteuer bewilligten Einhebung eines weiteren 240perc. Zuschlages zur Hausclassensteuer. — 38. Kundmachung

des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Zutaw nebst der schon bewilligten 38perc., beziehungsweise 28perc. Umlage für das Jahr 1885 bewilligten weiteren 160perc. Zuschlages zu allen directen Steuern. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Jezera im Jahre 1885 bewilligten Einhebung eines 126perc., beziehungsweise 116perc. Zuschlages zu den directen Steuern und eines weiteren 26perc. Zuschlages zu der Gebäude-, Erwerbs- und Einkommensteuer. — 40. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Habruwka bewilligten Einhebung eines 110½perc. Zuschlages zu den directen Steuern und eines weiteren 15½perc. Zuschlages zu der Hausclassen-, Erwerbs- und Einkommensteuer im Jahre 1885. — 41. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1886, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern. — 42. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. März 1886, betreffend die Verlängerung der Concession zum Bezuge einer Brückenmauth für die auf der Bezirksstraße Weißkirchen-Bodenstadt-Liebauer Bezirksgrenze befindlichen Brückenobjecte und die Neuerrichtung einer Brückenmauth für die Becwabrücke bei Austi im Zuge der Bezirksstraße Weißkirchen-Keltsch-Byßtritzer Bezirksgrenze. — 43. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 14. März 1886, betreffend die Verpflegskostengebühr in der mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in den Jahren 1885 und 1886. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. März 1886, betreffend die Competenz der königl. sächsischen Behörden zur Ausstellung von Leichenpässen. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. März 1886, betreffend die Autorisirung des Leiters des von der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien neu errichteten Inspectorates in Lundenburg, Oscar Mazella, zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel der Gesellschaftsmitglieder in Mähren. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. März 1886, betreffend die eingetretenen Veränderungen in den zwei Dampfkesselprüfungsbezirken Iglau-Nikolsburg.

XII. Stück. Ausgeg. am 14. April. — 47. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. März 1886, womit mit Bezug auf das Gesetz vom 2. Februar 1886, L. G. Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 2, 3, 4, 7, 9, 15, 16, 21, 22, 23, 24 und 27 des Gesetzes vom 10. Februar 1884, L. G. Bl. Nr. 28 für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes, und das Gesetz vom 8. November 1882, L. G. Bl. Nr. 141, abgeändert wurden, einzelne Bestimmungen der mit der Verordnung vom 16. September 1884, L. G. Bl. Nr. 67, kundgemachten Durchführungsbestimmungen zum Sanitätsgesetze im Einvernehmen mit dem mähr. Landesausschusse abgeändert wurden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 7 Mai. — 48. Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren. — 49. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. April 1886, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 50. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. April 1886, betreffend mehrere Aenderungen des Statutes der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren und der Zusatzbestimmungen zu demselben. — 51. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. April 1886, betreffend mehrere Aenderungen der Durchführungsvorschrift zu dem Statute der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren. — 52. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. April 1886, betreffend die Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens.

XIV. Stück. Ausgeg. am 22. Mai. — 53. Gesetz vom 2. Mai 1886, womit eine Dienstboten-Ordnung für die Markgrafschaft Mähren erlassen wird.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — 54. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. April 1886, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Suchow des Gödinger politischen Bezirkes zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Ung.-Hradisch. — 55. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 30. April 1886, betreffend die 61. Verlosung der mährischen Grundentlastungs-Obligationen. — 56. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 1. Mai 1886, betreffend die 27. Verlosung der mähr. Propinations-Ablösungs-Obligationen. — 57. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 13. Mai 1886, betreffend die Zurücklegung des Civilgeometerbefugnisses von Seite des behördlich autorisirten Civilgeometers Anton Prihoda in Deutsch-Liebau. — 58. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. Mai 1886, betreffend die Zuweisung der evangelischen Glaubensgenossen in den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaften Waidhofen a. d. Thaya und Oberhollabrunn in Niederösterreich zur evangelischen Kirchengemeinde A. C. Znaim-Iglau.

XVI. Stück. Ausgeg. am 18. Juni. — 59. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 31. Mai 1886, mit welcher ein Unterricht über das technische Verfahren bei dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen 2. Classe (Nebenstraßen) erlassen wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I. Stück. Ausgeg am 15. Februar. — 1. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 9. December 1885, Z. 14.330, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Iglau in Mähren. — 2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. December 1885, Z. 14.815, betreffend den Fortbezug der Weg- und Brückenmauth auf der von Karlsthal nach Hillersdorf führenden Bezirksstraße. — 3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 22. December 1885, Z. 14.816, betreffend die fernere Bemauthung der von Zuckmantel über Petersdorf und Hennersdorf nach Zottig führenden Bezirksstraße. — 4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 22. December 1885, Z. 14.623, betreffend die fernere Bemauthung der Freudenthal-Karlsberger und der Bennisch-Heidenpiltscher Bezirksstraße und der im Zuge derselben befindlichen Grenzbrücken über den Morafluß. — 5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 24. December 1885, Z. 14.997, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten in Tirol. — 6. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 27. December 1885, Z. 15.128, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Militär-Durchzugskost im Jahre 1886. — 7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 2. Jänner 1886, Z. 11, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1886. — 8. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 15. Jänner 1886, Z. 14.994 ex 1885, betreffend den Fortbezug der Brückenmauthgebühren in Gilschwitz — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. Jänner 1886, Z. 14.683, betreffend die fernere Bemauthung der auf dem Verbindungswege zwischen der schles. Gemeinde Stiebnig und der mähr. Gemeinde Koschatka befindlichen Brücke über den Oderfluß. — 10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 22. Jänner 1886, Z. 347, betreffend die Uebernahme der Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit zur ärztlichen Behandlung in eine nicht öffentliche Krankenanstalt übergeben werden, auf den schlesischen Landesfond. — 11. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 25. Jänner 1886, Z. 1071, betreffend die Verpflegstarife in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — 12. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1886 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. April 1885, L. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Regulirung des Weichselflusses sammt Nebenflüssen in Schlesien. — 13. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 26. Jänner 1886, Z. 911, betreffend die Liste der im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes nach § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1886 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen.

III. Stück. Ausgeg. am 27. Februar. — 14. Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 28. Jänner 1886, Z. 517, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1886. — 15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 1. Februar 1886, Z. 1230, betreffend die Kennzeichnung der von der Lungenseuche genesenen (durchseuchten) Rinder. — 16. Kundmachung des k. k Landespräsidenten von Schlesien vom 8. Februar 1886, Z. 1810, mit welcher der Geschäfts- und Reiseplan der ambulanten Stellungscommissionen im Kronlande Schlesien für die regelmäßige Stellung des Jahres 1886 verlautbart wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 31. März. — 17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 2. Februar 1886, Z. 1420, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe III. Classe im allgemeinen Krankenhause zu Linz. — 18. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 10. Februar 1886, Z. 317, betreffend das Schutzgebiet für die der Stadtgemeinde Troppau gehörigen Trinkwasserleitungen in den Gemeinden Katharein und Jaktar. — 19. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. Februar 1886, Z. 2018, betreffend die Verpflegstaxen des Vakuf-Spitales zu Sarajevo in Bosnien. — 20. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. März 1886, Z. 314, betreffend eine Erleichterung von der Bestimmung des § 21 der schles. Straßenpolizei-Ordnung.

V. Stück. Ausgeg. am 30. Mai. — 21. Gesetz vom 1. Mai 1886, betreffend die Functionszulage der Leiter einclassiger Volksschulen. — 22. Gesetz vom 1. Mai 1886, wodurch die Functionszulagen der Leiter der einclassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen der Lehrer an den Volks- und Bürger-

schulen in Schlesien auf den Landesschulfond übernommen werden. — 23. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 29. April 1886, Z. 5209, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1886 zu leistende Vergütung. — 24. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 3. Mai 1886, Z. 5313, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens.

VI. Stück. Ausgeg. am 31. Mai. — 25. Gesetz vom 2. Mai 1886, betreffend einige wasser- und forstpolizeiliche Maßnahmen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 25. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 9. December 1885 wegen Bemauthung der neuerbauten Brücke über den Dunajecfluß bei Melsztyn auf der Gdów-Gorlicer Militär-Parallelstraße. — 2. Kundmachung der galizischen k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. November 1885, Z. 83.593, betreffend einige Erleichterungen der bestehenden Vorschriften über die Handhabung der Waarencontrole im Grenzbezirke. — 3. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 14. December 1885, Z. 11.484, betreffend die Ausscheidung der Ortschaften Konary, Niecieczа, Podlesie dębowe und Zabno mit Przedmieście und Targowisko aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Tarnow und deren Zuweisung zum Sprengel der Bezirksvertretung in Dąbrowa. — 4. Verordnung der k. k. Statthalterei für Galizien vom 24. December 1885, Z. 73.552, betreffend die Einführung des Brandzeichens für die von Lungenseuche genesenen (durchseuchten) Rinder.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Jänner. — 5. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1885, Z. 17.921, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1886.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — 6. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. December 1885, Z. 1640/Präs., betreffend das Ausmaß und Einhebung der directen Steuern für das Jahr 1886. — 7. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1886, Z. 1752, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein für die Stadtgemeinde Wieliczka. — 8. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1886, Z. 1752, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch für die Gemeinde der Bezirksstadt Stanislau. — 9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1886, Z. 1752, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die Gemeinde der Bezirksstadt Wadowice. — 10. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1886, Z. 1752, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein für die Stadtgemeinde Kuty, Kossower Bezirkes. — 11. Gesetz vom 3. Jänner 1886, womit der Stadtgemeinde Podgórze, Wieliczkaer Bezirkes, die Einhebung von Auflagen von den in dieser Stadt verbrauchten spirituosen Getränken bewilligt wird. — 12. Gesetz vom 3. Jänner 1885, womit der Gemeinde Tyczyn, Rzeszower Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von versüßten Getränken ertheilt wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 2. Februar. — 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. Jänner 1886, Z. 2830, betreffend die Bewilligung zur Einhebung im Jahre 1885 der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern, den Gemeinden: Bór wilkowicki, Klucznikowice, Kruki, Rypianka, Zagródki, Lubycza und Parypsy. — 14. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. Jänner 1886, Z. 3611, betreffend die Bewilligung der Gemeinde Łabacz zur Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern.

V. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — 15. Gesetz vom 22. Jänner 1886, womit eine Frist zur Einbringung der Beschwerden an den Gemeinderath gegen die Verfügungen des Präsidenten, des Magistrates und anderer Gemeindeorgane der königl. Hauptstadt Lemberg bestimmt wird. — 16. Gesetz vom 22. Jänner 1886, betreffend die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes. — 17. Gesetz vom 20. Jänner 1886, betreffend die Befreiung der neuentstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen, mit Ausnahme der landesfürstlichen.

VII. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 20. bis 26. Kundmachungen der k. k. Statthalterei vom 7. Februar 1886, Z. 6850, womit mehreren Gemeinden das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren ertheilt wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 27. bis 29. Kundmachungen der k. k. Statthalterei vom 20. Februar 1886, Z. 9568, womit mehreren Gemeinden das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren ertheilt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Zmoski Friedrich Karl Fürsten zu Hohenlohe anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Bezirkshauptmänner Anton Grafen Pace und Dr. Vincenz Bernard, den mit dem Titel eines Bezirkshauptmannes bekleideten Ministerial-Vicesecretär Eduard Freiherrn von Gussich und den Ministerial-Vicesecretär Eduard Swoboda Edlen von Fernow zu Ministerialsecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ministerium für Landesvertheidigung Anton Galimberti anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Dr. Alphons Ritter von Scherer und Friedrich Marek zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Dr Alexander Freiherrn von Neupauer und Dr. Michael Gstettenhofer zu Statthaltereisecretären in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Anton Hilbert und Wenzel Safařík, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Heinrich Grafen Baillet von Latour zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Camill Nazowsky und den Statthaltereisecretär Johann Prokesch zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Franz Nawratil und Franz Sedlaček zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. und k. orientalischen Akademie Felix Ritter von Lewiecki, Heinrich Jehlitschka, Eugen Liebmann, Stephan von Ugron, Stephan von Lippert und Béla Merle zu Consulareleven ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle bei der Landesregierung in der Bukowina in der eilften Rangsclasse, bis 28. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Mehrere Rechnungspracticantenstellen, vorläufig ohne Adjutum, bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection. (Amtsbl. Nr. 288.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 33 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.